

# ***Infotage BVS 2005***

## ***BVG Revision:***

# ***Aufbau Wertschwankungsreserven Abbau Anlagen beim Arbeitgeber***

Dr. Dominique Ammann  
Partner  
PPCmetrics AG  
Financial Consulting, Controlling & Research

Frühjahr 2005

---

- Bewertung aller Aktiven zu Marktwerten (Art. 48 BVV 2, Swiss GAAP FER 26)
- Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven festlegen; Grundsatz der Stetigkeit (Art. 48e BVV 2).
- Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 unter Einbezug der Soll-Wertschwankungsreserve
- Schwankungsreserve als Instrument der finanziellen Führung (Art. 49a und Art. 50 BVV 2)

- Keine einheitliche Berechnungsmethode
- Praktikermethode:
  - Reserven pro Kategorie: z.B. 20% auf Aktien
- Finanzökonomische Methode:
  - Asset & Liability Management (Risikofähigkeitsanalyse)
  - Reserven in Prozenten der Verpflichtungen

- Ziel:
  - Ausgleich von Wertschwankungen der Aktivseite und Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen
  
- Berechnung:
  - Value at Risk der Anlagestrategie im Rahmen des Asset & Liability Managements

- Resultat:
  - Zielgrösse für Schwankungsreserve in Prozenten der Verpflichtungen

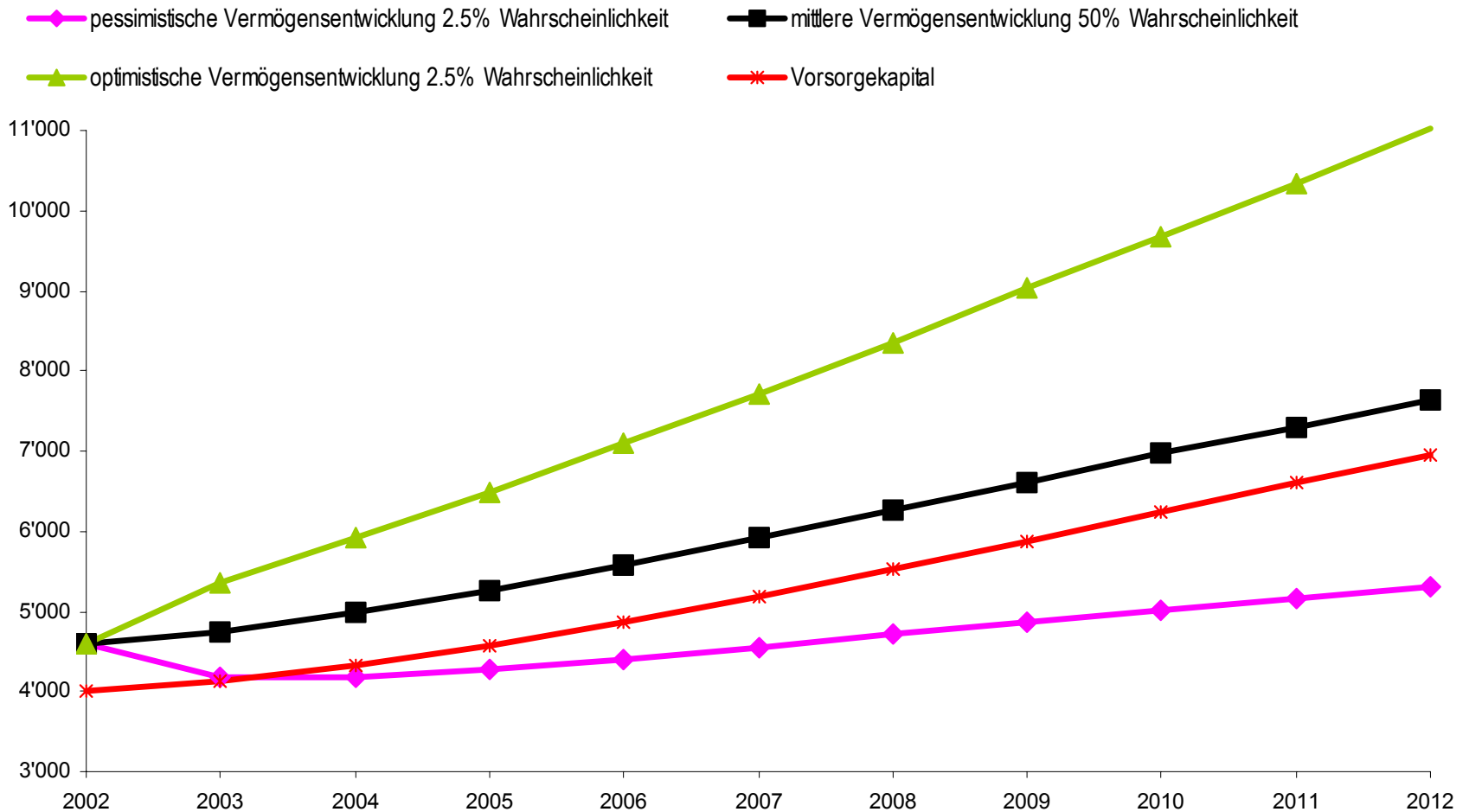
# Wertschwankungsreserven in % der Verpflichtungen

---

In diesem Beispiel 15%

<p>Vermögen zum Marktwert</p> <p>115</p>	<p>Verpflich- tungen</p> <p>100</p> <p><b>WSR</b> <b>15</b></p>
--	---

# Schwankungsreserven dynamisch betrachtet: Projektion von Vermögen und Vorsorgekapital



# Bei der finanzökonomischen Methode wird ....

---

- anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien bzw. der Anlagestrategie
- die Wertschwankungsreserve ermittelt,
- welche mit hinreichender Sicherheit
- die geforderte Minimalverzinsung der Verpflichtungen gewährleistet.

# Der Bedarf an Wertschwankungsreserven ist umso grösser, je ...

---

- kleiner das Renditepotential der Anlagestrategie ist.
- grösser die Schwankungsrisiken der Anlagestrategie sind.
- grösser die notwendige Mindestrendite ist.
- grösser das Sicherheitsniveau ist.
- länger der Zeithorizont ist.

**.... aber**

---

Schwankungsreserven können nur aufgebaut werden, wenn sich die Anlagemärkte positiv entwickeln und die Rendite grösser ist als die für die Finanzierung der Leistungen notwendige Rendite!

## Wertschwankungsreserven

- Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

## Wertschwankungsreserven

- Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt. Es wird ein Sicherheitsniveau von  $97\frac{1}{2}\%$  über ein Jahr angestrebt.

- Grundprinzip des schweizerischen Vorsorgewesen:
  - Trennung des Vermögens einer Vorsorgeeinrichtung (Stiftung) vom Vermögen der Arbeitgeberfirma
  - Trennung zwischen „Arbeitsplatz- bzw. Einkommensrisiko“ und „Vorsorge- bzw. Vermögensrisiko“
- Jede Anlage beim Arbeitgeber läuft diesem Prinzip zuwider!
- Deshalb: Limiten des Gesetzgebers

- Kontokorrente
- Festgelder
- Darlehen
- Hypothek auf Produktionsstätte
- Aktien
- Wichtig ist die Unterscheidung in gesicherte und ungesicherte Anlagen.

- Art. 57 BVV 2: Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber sind limitiert:
  - 1) nur Vermögen vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Freizügigkeitsleistungen, Rentendeckungskapital
  - 2) max. 5% des Vermögens
- Art. 58 BVV 2: Grundstücke des Arbeitgebers, welche ihm als Geschäftsliegenschaften dienen, können nicht mehr zur Sicherstellung verpfändet werden.

- Pensionskassen, die mehr als 5% ungesichert beim Arbeitgeber angelegt haben, müssen diese Anlagen reduzieren oder eine Sicherstellung besorgen.
- Der Grossteil der heutigen Sicherstellungen (betrieblich genutzte Liegenschaften des Arbeitgebers) ist nicht mehr BVV 2 konform.

# Art. 59 BVV 2:

## Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

„<sup>1</sup> Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53-56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie Artikel 57 Absatz 2 sind gestützt auf ein Anlagereglement nach den Anforderungen von Artikel 49a möglich, sofern die Einhaltung von Artikel 50 in einem Bericht schlüssig dargetan werden kann.“

⇒ Erweiterungen der Begrenzung sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer fachmännischen Begründung.

- Die Anlagen beim Arbeitgeber widersprechen meistens den Grundprinzipien der angemessenen Risikoverteilung.
- Die Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel schlecht handelbar.

- Arbeitgeber suchen Refinanzierung durch Pensionskasse besonders dann, wenn die anderweitigen Refinanzierungsquellen versiegen.
- Infolge der potentiellen Interessenkonflikte sind Anlagen beim Arbeitgeber nicht zweckmässig.

- Grundsätzlich: Verzicht auf Anlagen beim Arbeitgeber
- Falls der Stiftungsrat von diesem Grundsatz abweichen will: Klare Regelung im Anlage-reglement.
- Erweiterungsmöglichkeiten: Fachmännische Begründung unter Berücksichtigung von Art. 50 BVV 2 kaum möglich.

- Implikationen aus der BVG-Revision: Festlegen eines Übergangsplanes, so dass die neuen BVV 2 - Vorschriften spätestens am 1. Januar 2006 eingehalten werden:
  - Amortisationsplan (z.B. monatliche Abzahlung)
  - Änderung der Sicherstellung

- Variante 1
  - Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig.
  - Ausnahme: Kontokorrent, externe Vermögensverwaltungsmandate

- Variante 2
  - Es sollen grundsätzlich keine Anlagen beim Arbeitgeber erfolgen.
  - Falls der SR von diesem Grundsatz abweichen will, müssen zwingend die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:
    - Die Mehrheit der Mitglieder im SR muss zustimmen.
    - Die Begründung ist zu protokollieren.

- Variante 2

- Die Anlage ist erst dann möglich, wenn nicht nur die Limiten im Sinne von Art. 57 BVV 2, Absatz 1 eingehalten sind, sondern zusätzlich auch noch die Wertschwankungsreserven geüfnet wurden.
- Der SR muss jederzeit die Möglichkeit haben, Anlagen beim AG zu reduzieren.
- Quartalsweise Berichterstattung zu Handen des SR

– Ausnahme: Kontokorrent, externe Vermögensverwaltungsmandate

- Sollen grundsätzlich Anlagen beim Arbeitgeber erfolgen?
- Existiert eine klare Regelung im Anlage-reglement?
- Wie hoch sind aktuell die Anlagen beim Arbeitgeber?
- Wird über die Anlagen beim Arbeitgeber mindestens quartalsweise dem Stiftungsrat rapportiert?

- Sind die aktuellen Sicherstellungen noch BVV 2-konform?
- Werden die Limiten von Art. 57 BVV 2 eingehalten?
- Gibt es einen klaren Übergangsplan, so dass die neuen BVV 2 - Vorschriften spätestens per 1. Januar 2006 eingehalten werden können?